

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken** 1
 - ★ **Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit** 6
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

97/479/EG:

- ★ **Empfehlung des Rates vom 7. Juli 1997 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft** 12

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1466/97 DES RATES

vom 7. Juli 1997

über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt besteht aus dieser Verordnung mit dem Ziel des Ausbaus der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ⁽³⁾, mit dem Ziel einer Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt ⁽⁴⁾, in der im Einklang mit Artikel D des Vertrags über die Europäische Union feste politische Vorgaben gemacht werden, damit der Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristge-

recht umgesetzt werden kann und insbesondere das mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder einen Überschuß aufweisenden Haushalts, wozu sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, eingehalten und die haushaltspolitischen Korrekturmaßnahmen, die ihres Erachtens zur Erreichung der Ziele ihrer Stabilitäts- und Konvergenzprogramme erforderlich sind, ergriffen werden können, wenn es Anzeichen für eine tatsächliche oder zu erwartende erhebliche Abweichung von dem mittelfristigen Haushaltsziel gibt.

- (3) In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) besteht für die Mitgliedstaaten nach Artikel 104 c eine klare Verpflichtung aufgrund des Vertrags zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite. Nach Nummer 5 des dem Vertrag beigefügten Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt Artikel 104 c Absatz 1 für das Vereinigte Königreich erst, wenn es in die dritte Stufe eintritt. Die Verpflichtung nach Artikel 109 e Absatz 4, sich um eine Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite zu bemühen, gilt für das Vereinigte Königreich weiterhin.
- (4) Indem die Mitgliedstaaten an dem mittelfristigen Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses festhalten, können sie normale Konjunkturschwankungen bewältigen und zugleich bewirken, daß das Defizit des öffentlichen Haushalts innerhalb des Referenzwerts von 3 % des BIP gehalten wird.
- (5) Das Verfahren der multilateralen Überwachung nach Artikel 103 Absätze 3 und 4 sollte durch ein Frühwarnsystem ergänzt werden, in dessen Rahmen der Rat einen Mitgliedstaat frühzeitig darauf aufmerksam macht, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur des Haushalts ergriffen werden müssen, damit kein übermäßiges öffentliches Defizit entsteht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 368 vom 6. 12. 1996, S. 9.⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 28. November 1996 (ABl. Nr. C 380 vom 16. 12. 1996, S. 28), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 14. April 1997 (ABl. Nr. C 146 vom 30. 5. 1997, S. 26) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 1997 (ABl. Nr. C 182 vom 16. 6. 1997).⁽³⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 236 vom 2. 8. 1997, S. 1.

- (6) Das Verfahren der multilateralen Überwachung nach Artikel 103 Absätze 3 und 4 sollte weiterhin zur Beobachtung der ganzen Breite der wirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft insgesamt sowie der Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den wirtschaftspolitischen Grundzügen gemäß Artikel 103 Absatz 2 benutzt werden. Für die Beobachtung dieser Entwicklung ist die Vorlage von Informationen in Form von Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen angezeigt.
- (7) An die wertvollen Erfahrungen aus den ersten beiden Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion mit Konvergenzprogrammen ist anzuknüpfen.
- (8) Die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung einführen, nachstehend „teilnehmende Mitgliedstaaten“ genannt, werden nach Artikel 109 j einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz und insbesondere eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand erreicht haben. Die Wahrung einer gesunden Finanzlage in den genannten Mitgliedstaaten ist erforderlich, um die Preisstabilität zu fördern und die Bedingungen für anhaltendes Wachstum von Produktion und Beschäftigung zu verbessern. Es ist notwendig, daß die teilnehmenden Mitgliedstaaten mittelfristige Programme, nachstehend „Stabilitätsprogramme“ genannt, vorlegen. Darüber hinaus müssen die wichtigsten Angaben, die derartige Programme zu enthalten haben, festgelegt werden.
- (9) Die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht einführen, nachstehend „nicht teilnehmende Mitgliedstaaten“ genannt, sind weiterhin zu einer Politik verpflichtet, die auf einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz abzielt. Diese Mitgliedstaaten müssen mittelfristige Programme, nachstehend „Konvergenzprogramme“ genannt, vorlegen. Die wichtigsten Angaben, die derartige Konvergenzprogramme zu enthalten haben, müssen festgelegt werden.
- (10) In seiner Entschließung vom 16. Juni 1997 über die Einführung eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat der Europäische Rat feste politische Vorgaben formuliert, wonach in der dritten Stufe der WWU ein Wechselkursmechanismus, nachstehend „WKM2“ genannt, geschaffen wird. Für die Währungen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, die dem WKM2 beitreten, wird es einen Leitkurs gegenüber dem Euro geben, womit ein Bezugspunkt geschaffen wird, der beurteilen hilft, ob ihre Politiken angemessen sind. Der WKM2 wird ferner dazu beitragen, diese Mitgliedstaaten und die Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, vor ungerechtfertigtem Druck auf den Devisenmärkten zu schützen. Die Mitgliedstaaten, die sich außerhalb des WKM2 befinden, werden nichtsdestoweniger, um eine angemessene Überwachung im Rat zu ermöglichen, entsprechende Politiken in ihren stabilitätsorientierten Konvergenzprogrammen vorlegen, damit Verzerrungen der realen Wechselkurse und übermäßige Schwankungen der nominalen Wechselkurse vermieden werden.
- (11) Voraussetzung für auf Dauer stabile Wechselkurse ist die anhaltende Konvergenz der wirtschaftlichen Eckdaten.
- (12) Für die Vorlage von Stabilitätsprogrammen und Konvergenzprogrammen und deren aktualisierten Fassungen muß ein Zeitplan festgesetzt werden.
- (13) Im Interesse der Transparenz und einer wohlinformierten Öffentlichkeit ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten ihre Stabilitäts- und Konvergenzprogramme veröffentlichen.
- (14) Der Rat sollte bei der Prüfung und Überwachung der Umsetzung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme, vor allem ihrer mittelfristigen Haushaltsziele oder des angestrebten Anpassungspfads, auf dem diese Ziele erreicht werden sollen, die jeweiligen konjunkturellen und strukturellen Merkmale der Wirtschaft eines jeden Mitgliedstaats berücksichtigen.
- (15) In diesem Zusammenhang sollte erheblichen Abweichungen von den Haushaltszielen eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Überschusses besondere Aufmerksamkeit gelten. Damit ein öffentliches Defizit in einem Mitgliedstaat nicht übermäßig wird, sollte der Rat frühzeitig eine Warnung an diesen richten. Bei einem anhaltenden Abweichen vom vorgegebenen Haushaltsziel sollte der Rat seine Empfehlung verschärfen und veröffentlichen. An nicht teilnehmende Mitgliedstaaten kann der Rat Empfehlungen für Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Konvergenzprogramme richten.
- (16) Sowohl Konvergenz- als auch Stabilitätsprogramme führen zu der Erfüllung der Voraussetzungen für die wirtschaftliche Konvergenz nach Maßgabe des Artikels 104 c des Vertrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

ZWECK DER VERORDNUNG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Regeln für den Inhalt, die Vorlage und die Prüfung der Stabilitätsprogramme

und Konvergenzprogramme und für die Beobachtung von deren Umsetzung im Rahmen der multilateralen Überwachung des Rates festgelegt, um das Entstehen übermäßiger öffentlicher Defizite bereits in einem frühen Stadium zu verhindern und die Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu fördern.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind „teilnehmende Mitgliedstaaten“ diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nach dem Vertrag einführen, und „nicht teilnehmende Mitgliedstaaten“ diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben.

ABSCHNITT 2

STABILITÄTSPROGRAMME

Artikel 3

(1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat legt dem Rat und der Kommission die zur regelmäßigen multilateralen Überwachung im Sinne von Artikel 103 des Vertrags erforderlichen Angaben in Form eines Stabilitätsprogramms vor, das eine wesentliche Grundlage für Preisstabilität und für ein starkes, nachhaltiges und der Schaffung von Arbeitsplätzen förderliches Wachstum bildet.

(2) Stabilitätsprogramme liefern folgende Angaben:

- a) das mittelfristige Ziel für einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Überschuß sowie den Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel für den Saldo des öffentlichen Haushalts und die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote;
- b) die Hauptannahmen über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung und über wichtige ökonomische Variablen, die für die Umsetzung des Stabilitätsprogramms von Belang sind, wie Ausgaben für öffentliche Investitionen, reales Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP), Beschäftigung und Inflation;
- c) eine Darstellung der haushaltspolitischen und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung der Programmziele unternommen und/oder vorgeschlagen werden, sowie eine Bewertung der quantitativen Haushaltswirkung der wichtigsten haushaltspolitischen Maßnahmen;
- d) eine Untersuchung der Auswirkungen von Änderungen bei den wichtigsten ökonomischen Annahmen auf die Haushalts- und Verschuldenslage.

(3) Die Angaben über die Entwicklung der Überschuß-/Defizitquote des öffentlichen Haushalts und der Schuldenquote sowie die wichtigsten ökonomischen Annahmen im Sinne von Absatz 2 Buchstaben a) und b) sind auf Jahresbasis zu erstellen und beziehen sich neben dem laufenden Jahr und dem Vorjahr auf mindestens die drei folgenden Jahre.

Artikel 4

(1) Stabilitätsprogramme sind bis zum 1. März 1999 vorzulegen. Danach sind alljährlich aktualisierte Programme vorzulegen. Ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung zu einem späteren Zeitpunkt einführt, legt innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluß des Rates über seine Teilnahme an der einheitlichen Währung ein Stabilitätsprogramm vor.

(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihre Stabilitätsprogramme und aktualisierten Programme.

Artikel 5

(1) Auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c des Vertrags prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 103, ob das mittelfristige Haushaltsziel des Stabilitätsprogramms eine Sicherheitsmarge vorsieht, um sicherzustellen, daß kein übermäßiges Defizit entsteht, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, realistisch sind und ob die laufenden und/oder geplanten Maßnahmen ausreichen, um den angestrebten Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel sicherzustellen.

Der Rat prüft ferner, ob die in dem Stabilitätsprogramm enthaltenen Angaben die engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erleichtern und ob die Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaats mit den „Grundzügen der Wirtschaftspolitik“ vereinbar ist.

(2) Die Prüfung eines Stabilitätsprogramms durch den Rat im Sinne von Absatz 1 erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Programms. Der Rat gibt, auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 109 c, eine Stellungnahme zu dem Stabilitätsprogramm ab. Gelangt der Rat in Übereinstimmung mit Artikel 103 zu der Auffassung, daß die Ziele und Inhalte eines Programms anspruchsvoller formuliert werden sollten, so richtet er in seiner Stellungnahme eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, das Programm anzupassen.

(3) Aktualisierte Stabilitätsprogramme werden von dem Ausschuß nach Artikel 109 c auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission geprüft; gegebenenfalls können aktualisierte Programme auch vom Rat gemäß dem Verfahren der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels geprüft werden.

Artikel 6

(1) Auf der Grundlage von Angaben der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c des Vertrags verfolgt der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 103 Absatz 3 die Umsetzung der Stabilitätsprogramme, insbesondere um zu ermitteln, ob die Haushaltslage von dem im Stabilitätsprogramm vorgegebenen mittelfristigen Haushaltsziel oder von dem entsprechenden Anpassungspfad erheblich abweicht oder abzuweichen droht.

(2) Stellt der Rat ein erhebliches Abweichen der Haushaltslage von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder vom entsprechenden Anpassungspfad fest, so richtet er als frühzeitige Warnung vor dem Entstehen eines übermäßigen Defizits gemäß Artikel 103 Absatz 4 eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen.

(3) Gelangt der Rat aufgrund der Beobachtung der weiteren Entwicklung der Haushaltslage zu der Auffassung, daß deren Abweichen von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder vom entsprechenden Anpassungspfad anhält oder sich verstärkt, so richtet er gemäß Artikel 103 Absatz 4 eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, umgehend Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wobei er seine Empfehlung gemäß jenem Artikel veröffentlichten kann.

ABSCHNITT 3

KONVERGENZPROGRAMME

Artikel 7

(1) Jeder nicht teilnehmende Mitgliedstaat legt Rat und Kommission die zur regelmäßigen multilateralen Überwachung im Sinne von Artikel 103 des Vertrags erforderlichen Angaben in Form eines Konvergenzprogramms vor, das eine wesentliche Grundlage für Preisstabilität und für ein starkes, nachhaltiges und der Schaffung von Arbeitsplätzen förderliches Wachstum bildet.

(2) Konvergenzprogramme liefern folgende Angaben, insbesondere zu den im Zusammenhang mit den Konvergenzkriterien stehenden Variablen:

- a) das mittelfristige Ziel für einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Überschuß sowie den Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel für den Saldo des öffentlichen Haushalts; die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote; das mittelfristige geldpolitische Ziel; die Beziehung dieser Ziele zur Preis- und zur Wechselkursstabilität;

- b) die Hauptannahmen über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung und über wichtige ökonomische Variablen, die für die Umsetzung des Konvergenzprogramms von Belang sind, wie Ausgaben für öffentliche Investitionen, reales BIP-Wachstum, Beschäftigung und Inflation;

- c) eine Darstellung der haushaltspolitischen und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung der Programmziele unternommen und/oder vorgeschlagen werden, sowie eine Bewertung der quantitativen Haushaltswirkung der wichtigsten haushaltspolitischen Maßnahmen;

- d) eine Untersuchung der Auswirkungen von Änderungen bei den wichtigsten ökonomischen Annahmen auf die Haushalts- und Verschuldungslage.

(3) Die Angaben über die Entwicklung der Überschuß-/Defizitquote des öffentlichen Haushalts und der Schuldenquote sowie die wichtigsten ökonomischen Annahmen im Sinne von Absatz 2 Buchstaben a) und b) sind auf Jahresbasis zu erstellen und beziehen sich neben dem laufenden Jahr und dem Vorjahr auf mindestens die drei folgenden Jahre.

Artikel 8

(1) Konvergenzprogramme sind bis zum 1. März 1999 vorzulegen. Danach sind alljährlich aktualisierte Programme vorzulegen.

(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihre Konvergenzprogramme und aktualisierten Programme.

Artikel 9

(1) Auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c des Vertrags prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 103, ob das mittelfristige Haushaltsziel des Konvergenzprogramms eine Sicherheitsmarge vorsieht, um sicherzustellen, daß kein übermäßiges Defizit entsteht, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, realistisch sind und ob die laufenden und/oder geplanten Maßnahmen ausreichen, um den angestrebten Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel sicherzustellen und anhaltende Konvergenz zu erreichen.

Der Rat prüft ferner, ob die in dem Konvergenzprogramm enthaltenen Angaben die engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erleichtern und ob die Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaats mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar ist.

(2) Die Prüfung eines Konvergenzprogramms durch den Rat im Sinne von Absatz 1 erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Programms. Der Rat gibt auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des

Ausschusses nach Artikel 109 c eine Stellungnahme zu dem Konvergenzprogramm ab. Gelangt der Rat in Übereinstimmung mit Artikel 103 zu der Auffassung, daß die Ziele und Inhalte eines Programms anspruchsvoller formuliert werden sollten, so richtet er in seiner Stellungnahme eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, das Programm anzupassen.

(3) Aktualisierte Konvergenzprogramme werden von dem Ausschuß nach Artikel 109 c auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission geprüft; gegebenenfalls können aktualisierte Programme auch vom Rat gemäß dem Verfahren der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels geprüft werden.

Artikel 10

(1) Auf der Grundlage von Angaben der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung sowie Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c des Vertrags verfolgt der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 103 Absatz 3 die Umsetzung der Konvergenzprogramme, insbesondere um zu ermitteln, ob die Haushaltslage von dem im Konvergenzprogramm vorgegebenen mittelfristigen Haushaltsziel oder von dem entsprechenden Anpassungspfad erheblich abweicht oder abzuweichen droht.

Außerdem beobachtet der Rat die Wirtschaftspolitik der nicht teilnehmenden Staaten unter Berücksichtigung der im Konvergenzprogramm vorgegebenen Ziele, um zu gewährleisten, daß diese Politik auf Stabilität und folglich auf die Vermeidung von Verzerrungen der realen Wechselkurse und von übermäßigen Schwankungen der nominalen Wechselkurse abzielt.

(2) Stellt der Rat ein erhebliches Abweichen der Haushaltslage von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder vom

entsprechenden Anpassungspfad fest, so richtet er als frühzeitige Warnung vor dem Entstehen eines übermäßigen Defizits gemäß Artikel 103 Absatz 4 eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen.

(3) Gelangt der Rat aufgrund der Beobachtung der weiteren Entwicklung der Haushaltslage zu der Auffassung, daß deren Abweichen von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder vom entsprechenden Anpassungspfad anhält oder sich verstärkt, so richtet er gemäß Artikel 103 Absatz 4 eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, umgehend Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wobei er eine Empfehlung gemäß jenem Artikel veröffentlichen kann.

ABSCHNITT 4

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 11

Im Rahmen der multilateralen Überwachung nach dieser Verordnung nimmt der Rat die Gesamtbewertung nach Artikel 103 Absatz 3 des Vertrags vor.

Artikel 12

Gemäß Artikel 103 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Vertrags nehmen der Präsident des Rates und die Kommission die Ergebnisse der nach dieser Verordnung durchgeführten multilateralen Überwachung in ihre Berichte an das Europäische Parlament auf.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

VERORDNUNG (EG) Nr. 1467/97 DES RATES

vom 7. Juli 1997

über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 14,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das nach Artikel 104 c des Vertrags vorgesehene Verfahren bei einem übermäßigen Defizit muß beschleunigt und geklärt werden, damit übermäßige staatliche Defizite vermieden werden und, sollten sie doch eintreten, umgehend korrigiert werden können. Die Bestimmungen dieser Verordnung, die hierzu nach Artikel 104 c Absatz 14 Unterabsatz 2 erlassen werden, bilden zusammen mit den Bestimmungen des Protokolls Nr. 5 zum Vertrag ein neues geschlossenes Regelwerk für die Anwendung des Artikels 104 c.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein solides dauerhaftes Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.
- (3) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt besteht aus dieser Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates ⁽³⁾ über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt ⁽⁴⁾, in der im Einklang mit Artikel D des Vertrags über die Europäische Union feste politische Vorgaben gemacht werden, damit der Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristge-

recht umgesetzt werden kann und insbesondere das mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuß aufweisenden Haushalts, wozu sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, eingehalten und die haushaltspolitischen Korrekturmaßnahmen, die ihres Erachtens zur Erreichung der Ziele ihrer Stabilitäts- oder Konvergenzprogramme erforderlich sind, ergriffen werden können, wenn es Anzeichen für eine tatsächliche oder zu erwartende erhebliche Abweichung von dem mittelfristigen Haushaltsziel gibt.

- (4) In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) besteht für die Mitgliedstaaten nach Artikel 104 c eine klare vertragliche Verpflichtung zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite. Nach Nummer 5 des Protokolls Nr. 11 zum Vertrag gilt Artikel 104 c Absätze 1, 9 und 11 für das Vereinigte Königreich erst, wenn es in die dritte Stufe eintritt. Die Verpflichtung nach Artikel 109 e Absatz 4, sich um eine Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite zu bemühen, gilt für das Vereinigte Königreich weiterhin.
- (5) Dänemark hat unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 zum Vertrag im Zusammenhang mit dem Edinburgh-Beschluß vom 12. Dezember 1992 notifiziert, daß es an der dritten Stufe nicht teilnehmen wird. Nach Nummer 2 dieses Protokolls gilt Artikel 104 c Absätze 9 und 11 daher nicht für Dänemark.
- (6) In der dritten Stufe der WWU sind die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Bestimmungen des Vertrages weiterhin für ihre nationalen Haushaltspolitiken verantwortlich. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ihrer Verantwortung entsprechend den Vertragsbestimmungen nachzukommen.
- (7) Indem die Mitgliedstaaten an dem mittelfristigen Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses festhalten, wozu sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, wird ein Beitrag dazu geleistet, daß die geeigneten Voraussetzungen für Preisstabilität und für ein nachhaltiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist, in allen Mitgliedstaaten herbeigeführt werden; ferner können die Mitgliedstaaten damit normale Konjunkturschwankungen bewältigen und zugleich bewirken, daß das öffentliche Defizit innerhalb des Referenzwerts von 3 % des BIP gehalten wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 368 vom 6. 12. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 380 vom 16. 12. 1996, S. 29.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 236 vom 2. 8. 1997, S. 1.

- (8) Damit die WWU reibungslos funktioniert, ist es erforderlich, daß die Konvergenz der Wirtschafts- und Haushaltsleistungen der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung eingeführt haben — nachstehend „teilnehmende Mitgliedstaaten“ genannt — stabil und dauerhaft ist. Haushaltsdisziplin ist in der dritten Stufe der WWU eine Voraussetzung für die Sicherung der Preisstabilität.
- (9) Nach Artikel 109 k Absatz 3 des Vertrags ist Artikel 104 c Absätze 9 und 11 nur auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbar.
- (10) Für das in Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe a) genannte Kriterium, daß der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird, ist eine Begriffsbestimmung notwendig. In diesem Zusammenhang sollte der Rat unter anderem die mehrjährigen Haushaltsvorausschätzungen der Kommission berücksichtigen.
- (11) In einem Bericht der Kommission nach Artikel 104 c Absatz 3 wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.
- (12) Für die Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit müssen Fristen gesetzt werden, damit eine zügige und wirksame Anwendung gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß das Haushaltsjahr im Vereinigten Königreich nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.
- (13) Es muß festgelegt werden, auf welche Weise die in Artikel 104 c des Vertrags vorgesehenen Sanktionen verhängt werden können, damit die wirksame Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gewährleistet ist.
- (14) Die verstärkte Überwachung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates sollte zusammen mit der Überwachung der Entwicklung der Haushaltslage durch die Kommission gemäß Artikel 104 c Absatz 2 die wirksame und rasche Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit erleichtern.
- (15) Dementsprechend erscheint für den Fall, daß es ein teilnehmender Mitgliedstaat unterläßt, wirksame Maßnahmen zur Korrektur eines übermäßigen Defizits zu ergreifen, ein Gesamtzeitraum von höchstens zehn Monaten ab dem Tag der Mitteilung der Haushaltsdaten, die ein übermäßiges Defizit belegen, bis zum etwaigen Beschluß zur Auferlegung von Sanktionen sowohl möglich als auch angemessen, um Druck auf den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat auszuüben, damit er entsprechende Maßnahmen ergreift. Somit könnten bei einem im März anlaufenden Verfahren Sanktionen noch im Kalenderjahr des Verfahrensbeginns verhängt werden.
- (16) Die Empfehlung des Rates zur Korrektur eines übermäßigen Defizits oder die späteren Schritte des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sollten für den betreffenden Mitgliedstaat absehbar sein, da er frühzeitig gewarnt worden ist. Der Ernst der Lage bei einem übermäßigen Defizit in der dritten Stufe gebietet, daß alle Beteiligten umgehend handeln.
- (17) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sollte ruhen, wenn der betreffende Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen aufgrund einer Empfehlung nach Artikel 104 c Absatz 7 oder einer Inverzugsetzung nach Artikel 104 c Absatz 9 ergreift, damit die Mitgliedstaaten einen Anreiz erhalten, entsprechend zu handeln. Der Zeitraum, während dessen das Verfahren ruht, sollte nicht in den Zeitraum von höchstens zehn Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Meldung eines übermäßigen Defizits und der Auferlegung von Sanktionen einbezogen werden. Das Verfahren sollte unverzüglich wiederaufgenommen werden, wenn die in Aussicht genommene Maßnahme nicht umgesetzt wird oder wenn sich die umgesetzte Maßnahme als unangemessen erweist.
- (18) Damit das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit einen ausreichenden Abschreckungseffekt besitzt, sollte bei einem Sanktionsbeschluß des Rates von dem betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe verlangt werden.
- (19) Die Festlegung von Sanktionen nach einer festen Berechnungsregel dient der Rechtssicherheit. Der zu hinterlegende Betrag sollte an das BIP des betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaats geknüpft werden.
- (20) Veranlaßt die Auferlegung einer unverzinslichen Einlage den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat nicht, das übermäßige Defizit rechtzeitig zu korrigieren, so sollten die Sanktionen verschärft werden. Die Einlage sollte dann in eine Geldbuße umgewandelt werden.
- (21) Geeignete Maßnahmen des betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaats zur Korrektur seines übermäßigen Defizits sind der erste Schritt zu einer Aufhebung der Sanktionen. Werden bei der Korrektur des übermäßigen Defizits erhebliche Fortschritte erzielt, so sollten Sanktionen nach Artikel 104 c Absatz 12 aufgehoben werden können. Die Aufhebung aller Sanktionen sollte erst dann erfol-

gen, wenn das übermäßige Defizit vollständig korrigiert worden ist.

- (22) Die Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ⁽¹⁾ enthält ausführliche Regeln für die Mitteilung von Haushaltsdaten durch die Mitgliedstaaten.
- (23) Nach Artikel 109 f Absatz 8 ist in den Fällen, in denen der Vertrag eine beratende Funktion für die Europäische Zentralbank (EZB) vorsieht, vor der Errichtung der EZB unter dieser das Europäische Währungsinstitut zu verstehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND BEWERTUNGEN

Artikel 1

(1) Diese Verordnung enthält die Bestimmungen zur Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, womit das Ziel verfolgt wird, übermäßige öffentliche Defizite möglichst zu vermeiden und gegebenenfalls auftretende Defizite unverzüglich zu korrigieren.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind „teilnehmende Mitgliedstaaten“ diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nach dem Vertrag einführen, und „nichtteilnehmende Mitgliedstaaten“ diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben.

Artikel 2

(1) Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert als ausnahmsweise und vorübergehend überschritten im Sinne von Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich, wenn dies auf ein außergewöhnliches Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, oder auf einen schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung zurückzuführen ist.

Darüber hinaus gilt der Referenzwert dann als vorübergehend überschritten, wenn die Haushaltsvorausschätzung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 332 vom 31. 12. 1993, S. 7.

gen der Kommission darauf hindeuten, daß das Defizit unter den Referenzwert sinken wird, wenn das außergewöhnliche Ereignis nicht mehr vorliegt oder der schwerwiegende Wirtschaftsabschwung beendet ist.

(2) Erstellt die Kommission einen Bericht im Sinne von Artikel 104 c Absatz 3, so betrachtet sie den Referenzwert in der Regel nur dann aufgrund eines schweren Wirtschaftsabschwungs als ausnahmsweise überschritten, wenn das reale BIP innerhalb eines Jahres um mindestens 2 % zurückgegangen ist.

(3) Wenn der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 entscheidet, ob ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigt er bei seiner Prüfung der Gesamtlage sämtliche Bemerkungen des betreffenden Mitgliedstaats, aus denen hervorgeht, daß ein innerhalb eines Jahres eingetretener Rückgang des realen BIP um weniger als 2 % angesichts weiterer relevanter Umstände, insbesondere bei einem jähen Abschwung oder einem gegenüber den vorangegangenen Trends insgesamt sehr starken Rückgang der Produktion, gleichwohl außergewöhnlich ist.

ABSCHNITT 2

BESCHLEUNIGUNG DES VERFAHRENS BEI EINEM ÜBERMÄSSIGEN DEFIZIT

Artikel 3

(1) Hat die Kommission einen Bericht gemäß Artikel 104 c Absatz 3 angenommen, so gibt der Wirtschafts- und Finanzausschuß gemäß Artikel 104 c Absatz 4 innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme ab.

(2) Ist die Kommission der Auffassung, daß ein übermäßiges Defizit besteht, so legt sie unter uneingeschränkter Berücksichtigung der Stellungnahme nach Absatz 1 dem Rat gemäß Artikel 104 c Absätze 5 und 6 eine Stellungnahme und eine Empfehlung zur Entscheidung vor.

(3) Der Rat entscheidet gemäß Artikel 104 c Absatz 6 innerhalb von drei Monaten nach den in Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 genannten Meldeterminen, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Stellt der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 fest, daß ein übermäßiges Defizit besteht, so spricht er gleichzeitig gemäß Artikel 104 c Absatz 7 Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat aus.

(4) In der Empfehlung, die der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 7 ausspricht, wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens vier Monaten für das Ergreifen wirksamer Maßnahmen gesetzt. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt; diese Korrektur sollte in dem Jahr erreicht werden, das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

Artikel 4

(1) Wurde festgestellt, daß keine wirksamen Maßnahmen im Sinne von Artikel 104 c Absatz 8 getroffen

wurden, und beschließt der Rat aufgrund dessen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen, so ergeht dieser Beschluß unmittelbar nach Ablauf der gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung gesetzten Frist.

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob aufgrund seiner Empfehlungen nach Artikel 104 c Absatz 7 wirksame Maßnahmen getroffen wurden, stützt sich der Rat auf öffentlich bekanntgegebene Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 5

Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau gemäß Artikel 104 c Absatz 9 zu treffen, so ergeht dieser Beschluß innerhalb eines Monats, nachdem der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 8 festgestellt hat, daß keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden.

Artikel 6

Sind diese Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 104 c Absatz 11 erfüllt, so verhängt der Rat Sanktionen gemäß Artikel 104 c Absatz 11. Ein entsprechender Beschluß ergeht innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluß des Rates, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 104 c Absatz 9 mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen.

Artikel 7

Kommt ein teilnehmender Mitgliedstaat den nacheinander getroffenen Beschlüssen des Rates gemäß Artikel 104 c Absätze 7 und 9 nicht nach, so trifft der Rat den Beschluß, gemäß Artikel 104 c Absatz 11 Sanktionen zu verhängen, innerhalb von zehn Monaten nach den in der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 genannten Meldeterminen, auf die in Artikel 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird. Bei einem bewußt geplanten Defizit, das nach Feststellung des Rates übermäßig ist, wird ein Eilverfahren angewandt.

Artikel 8

Beschließt der Rat, Sanktionen gemäß Artikel 104 c Absatz 11 zu verschärfen, die nicht in einer Umwandlung von Einlagen in Geldbußen nach Artikel 14 dieser Verordnung bestehen, so ergeht dieser Beschluß innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3605/93. Beschließt der Rat, einige oder sämtliche seiner Beschlüsse gemäß Artikel 104 c Absatz 12 aufzuheben, so ergeht dieser Beschluß so bald wie möglich und auf jeden Fall spätestens zwei Monate nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3605/93.

ABSCHNITT 3

RUHEN DES VERFAHRENS UND ÜBERWACHUNG

Artikel 9

- (1) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ruht,
 - wenn der betreffende Mitgliedstaat gemäß den Empfehlungen nach Artikel 104 c Absatz 7 tätig wird;
 - wenn der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund einer Inverzugsetzung nach Artikel 104 c Absatz 9 tätig wird.
- (2) Der Zeitraum des Ruhens des Verfahrens wird weder in die in Artikel 7 dieser Verordnung genannte Frist von zehn Monaten noch in die in Artikel 6 dieser Verordnung genannte Frist von zwei Monaten einbezogen.

Artikel 10

- (1) Die Kommission und der Rat überwachen die Durchführung der Maßnahmen,
 - die der betreffende Mitgliedstaat aufgrund der Empfehlungen nach Artikel 104 c Absatz 7 ergreift;
 - die der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund einer Inverzugsetzung nach Artikel 104 c Absatz 9 ergreift.
- (2) Werden von einem teilnehmenden Mitgliedstaat keine Maßnahmen durchgeführt oder erweisen sie sich nach Auffassung des Rates als unangemessen, so trifft der Rat unverzüglich einen Beschluß nach Artikel 104 c Absatz 9 bzw. Artikel 104 c Absatz 11.

- (3) Geht aus den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 ermittelten Daten über die tatsächliche Entwicklung hervor, daß ein übermäßiges Defizit von einem teilnehmenden Mitgliedstaat nicht innerhalb der in den Empfehlungen nach Artikel 104 c Absatz 7 oder der in einer Inverzugsetzung nach Artikel 104 c Absatz 9 festgelegten Frist korrigiert worden ist, so trifft der Rat unverzüglich einen Beschluß nach Artikel 104 c Absatz 9 bzw. Artikel 104 c Absatz 11.

ABSCHNITT 4

SANKTIONEN

Artikel 11

Beschließt der Rat Sanktionen gegen einen teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 104 c Absatz 11, so wird in der Regel eine unverzinsliche Einlage verlangt. Der Rat

kann beschließen, diese Einlage durch die in Artikel 104 c Absatz 11 erster und zweiter Gedankenstrich vorgesehene Maßnahmen zu ergänzen.

Artikel 12

(1) Geht das übermäßige Defizit auf eine Nichteinhaltung des Kriteriums des Verhältnisses des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt gemäß Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe a) zurück, so setzt sich der Betrag der ersten Einlage aus einer festen Komponente in Höhe von 0,2 % des BIP und einer variablen Komponente in Höhe von einem Zehntel der Differenz zwischen dem als Prozentsatz des BIP des Vorjahres ausgedrückten Defizit und dem Referenzwert in Höhe von 3 % des BIP zusammen.

(2) In jedem Folgejahr bis zur Aufhebung des Beschlusses über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits beurteilt der Rat, ob der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund einer Inverzugsetzung durch den Rat nach Artikel 104 c Absatz 9 wirksame Maßnahmen getroffen hat. Im Rahmen dieser jährlichen Beurteilung beschließt der Rat nach Artikel 104 c Absatz 11 unbeschadet des Artikels 13 dieser Verordnung, die Sanktionen zu verschärfen, es sei denn, der teilnehmende Mitgliedstaat ist der Inverzugsetzung durch den Rat nachgekommen. Wird eine zusätzliche Einlage beschlossen, so muß sie einem Zehntel der Differenz zwischen dem als Prozentsatz des BIP des Vorjahres ausgedrückten Defizit und dem Referenzwert in Höhe von 3 % des BIP entsprechen.

(3) Eine einzelne Einlage im Sinne der Absätze 1 und 2 darf die Obergrenze von 0,5 % des BIP nicht überschreiten.

Artikel 13

Eine Einlage wird vom Rat in der Regel nach Artikel 104 c Absatz 11 in eine Geldbuße umgewandelt, wenn das übermäßige Defizit zwei Jahre nach dem Beschluß, von dem teilnehmenden Mitgliedstaat eine Einlage zu verlangen, nach Auffassung des Rates nicht korrigiert wurde.

Artikel 14

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 hebt der Rat die in Artikel 104 c Absatz 11 erster und zweiter Gedanken-

strich genannten Sanktionen in dem Maße auf, wie der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat bei der Korrektur des übermäßigen Defizits Fortschritte erzielt hat.

Artikel 15

Nach Artikel 104 c Absatz 12 hebt der Rat sämtliche Sanktionen auf, wenn der Beschluß über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits aufgehoben worden ist. Sind nach Artikel 13 dieser Verordnung Geldbußen verhängt worden, so werden die entsprechenden Beträge nicht an den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat rücküberwiesen.

Artikel 16

Einlagen im Sinne der Artikel 11 und 12 dieser Verordnung werden bei der Kommission hinterlegt. Zinsen auf solche Einlagen sowie die Geldbußen im Sinne des Artikels 13 dieser Verordnung stellen sonstige Einnahmen gemäß Artikel 201 des Vertrags dar und werden unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die kein übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 c Absatz 6 aufweisen, im Verhältnis zu ihrem Anteil am gesamten BSP der in Betracht kommenden Mitgliedstaaten aufgeteilt.

ABSCHNITT 5

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Solange das Haushaltsjahr im Vereinigten Königreich nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, werden die Bestimmungen der Abschnitte 2, 3 und 4 im Rahmen dieser Verordnung entsprechend den Bestimmungen im Anhang auf das Vereinigte Königreich angewandt.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

ANHANG

FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GELTENDE FRISTEN

1. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten berücksichtigt der Rat bei den in den Abschnitten 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Beschlüssen das abweichende Haushaltsjahr des Vereinigten Königreichs, so daß Beschlüsse in bezug auf das Vereinigte Königreich zu einem vergleichbaren Zeitpunkt seines Haushaltsjahrs wie bei bereits getroffenen oder künftigen Beschlüssen im Fall anderer Mitgliedstaaten getroffen werden.
2. Die Bestimmungen in der folgenden Spalte I werden durch die Bestimmungen in Spalte II ersetzt.

Spalte I	Spalte II
<p>„drei Monaten nach den in Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 genannten Meldeterminen“</p> <p><i>(Artikel 3 Absatz 3)</i></p>	<p>„fünf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem das Defizit aufgetreten ist“</p>
<p>„in dem Jahr erreicht werden, das auf die Feststellung ... folgt.“</p> <p><i>(Artikel 3 Absatz 4)</i></p>	<p>„in dem Haushaltsjahr erreicht werden, das auf die Feststellung ... folgt.“</p>
<p>„von zehn Monaten nach den in der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 genannten Meldeterminen, auf die in Artikel 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird“</p> <p><i>(Artikel 7)</i></p>	<p>„zwölf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem das Defizit aufgetreten ist“</p>
<p>„des Vorjahres“</p> <p><i>(Artikel 12 Absatz 1)</i></p>	<p>„des vorhergehenden Haushaltsjahres“</p>

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 7. Juli 1997

über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft

(97/479/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103 Absatz 2,

auf Empfehlung der Kommission,

in Anbetracht der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam —

EMPFEHLT:

1. Hauptziele: Wachstum, Beschäftigung und Konvergenz

Seit Sommer des Jahres 1996, als die vorausgehenden Grundzüge verabschiedet wurden, hat sich eine gewisse Erholung der Wirtschaftstätigkeit in der Gemeinschaft durchgesetzt. Die angebotsseitigen Fundamentalfaktoren verbessern sich weiter, während sich die Nachfrageperspektiven aufhellen. Diese Entwicklung, zusammen mit einem zunehmenden gesamtwirtschaftlichen wohlausgewogenen Policy-Mix und dem sich abzeichnenden größeren Vertrauen, sollte dazu führen, daß sich das gesamtwirtschaftliche Wachstum allmählich kräftigt und dieses Jahr wieder in etwa seine Trendrate erreicht; im nächsten Jahr dürfte es deutlich darüber hinausgehen.

Unter den gegenwärtigen Umständen sollten zwei wirtschaftspolitische Grundanliegen Vorrang haben, wobei sich Erfolge an den beiden Fronten gegenseitig verstärken dürften. Erstens: Auch wenn auf kurze Sicht eine mäßige Zunahme der Beschäftigung erwartet wird, ist es notwendig, die niedrige Beschäftigungsquote in der Gemeinschaft zu steigern und die

Arbeitslosigkeit merklich zurückzuführen, wie in der Dubliner Erklärung zur Beschäftigung „Die beschäftigungspolitische Herausforderung“ hervorgehoben wurde. Zweitens: Obgleich man in den letzten Jahren den Zielen der Preisstabilität und einer auf Dauer tragbaren Finanzlage der öffentlichen Hand ein gutes Stück nähergekommen ist, sind doch weitere Fortschritte dabei nötig. Dies trägt auch dazu bei, daß ein hoher Grad an Konvergenz erreicht und aufrechterhalten wird, so daß eine bedeutende Anzahl von Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 1999 an der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) teilnehmen kann. In den nächsten Quartalen kommt es entscheidend darauf an, keinerlei Zweifel an der strikten Anwendung der Kriterien von Maastricht und dem Datum 1999 für den Start der einheitlichen Währung aufkommen zu lassen, so daß den europäischen Bürgern und Unternehmen die Gewißheit gegeben wird, daß die mit der WWU verknüpften Chancen auch tatsächlich genutzt und auf diese Weise Wachstum und Beschäftigung gefördert werden. Fortgesetzte Anstrengungen, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren, sind im Interesse aller Mitgliedstaaten, denn die Bemühungen um eine solidere Haushaltslage werden mittelfristig bedeutende Vorteile hinsichtlich Wachstum und Beschäftigung mit sich bringen.

Mit der Vollendung des Binnenmarktes und der WWU wird die Gemeinschaft zu einer der wichtigsten Wirtschaftseinheiten der Welt. Mittel- bis langfristig gesehen verfügt sie über ein beträchtliches Potential für technischen Fortschritt und die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohlstand. Um dieses Potential für eine Anhebung des Lebensstandards voll nutzen zu können, muß die Gemeinschaft schrittweise eine hohe Beschäftigungsquote erreichen. Erfolg auf diesem Gebiet würde auch zur dauerhaften Sicherung der — reformierten — Altersversorgungssysteme beitra-

gen, die integraler Bestandteil der sozialen Sicherungssysteme der Mitgliedstaaten sind.

Die Rückkehr zu einem anhaltend hohen, nicht inflationären Wachstum auf der Grundlage solider öffentlicher Finanzen wird ein politisch wie auch sozial günstiges Umfeld für die Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft schaffen.

Da jedoch nach wie vor Strukturmängel bestehen, die das Wachstum und die Möglichkeiten, dieses in zusätzliche Beschäftigung umzusetzen, einschränken, müssen die meisten Mitgliedstaaten Strukturreformen durchführen.

Eine hohe Beschäftigungsquote ist nur bei ausreichend großer Produktionskapazität erreichbar. Die derzeitige Investitionsquote reicht hierfür offenbar nicht aus. Es kommt daher wesentlich darauf an, daß die derzeit angesichts hoher Rentabilität und niedriger Zinsen günstigen Voraussetzungen für Investitionen erhalten bleiben. Außerdem sollte die Verwirklichung der transeuropäischen Netze für Verkehr, Energie und Kommunikation aktiv vorangetrieben werden, wobei die bestehenden finanziellen Instrumente der Gemeinschaft und die Europäische Investitionsbank (EIB) eine Schlüsselrolle spielen und die Privatwirtschaft stärker einbezogen werden sollten. Investitionen in Humankapital, Wissen und Fertigkeiten können ebenfalls zu einem stärkeren Beschäftigungswachstum beitragen, worauf auch in dem Bericht der Kommission „Europa als Wirtschaftseinheit“ hingewiesen wird.

Vor diesem Hintergrund sind die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Artikel 102 a des Vertrags nachdrücklich aufgefordert, ihre Wirtschaftspolitik so auszurichten, daß signifikante Fortschritte in Richtung auf ein beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum und ein hohes Beschäftigungsniveau — Ziele, die in Artikel 2 des Vertrags genannt sind — erreicht werden. Zu diesem Zweck sind sie ebenfalls aufgefordert, ihre Politik im Rahmen einer verstärkten Integration der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu koordinieren (Artikel 3 a und 103).

2. Ein wachstums- und stabilitätsorientierter gesamtwirtschaftlicher Policy-Mix

Die vorliegenden Grundzüge der Wirtschaftspolitik bekräftigen erneut, daß für ein anhaltendes von Investitionen getragenes Wachstum von Produktion und Beschäftigung, das auch mittelfristig ohne inflationäre Spannungen bleibt, weiterhin eine gemeinsame makroökonomische Strategie erforderlich ist, die auf drei Elementen aufbaut, die in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik von 1996 wie folgt formuliert worden waren:

— „eine stabilitätsorientierte Geldpolitik, die nicht durch unangemessene Haushalts- und Lohnentwicklungen unterlaufen wird;

- anhaltende Anstrengungen zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in den meisten Mitgliedstaaten entsprechend den Zielvorgaben ihrer Konvergenzprogramme;
- eine mit dem Ziel der Preisstabilität zu vereinbarende Nominallohnentwicklung; zugleich sollte die Reallohnentwicklung unterhalb des Produktivitätszuwachses bleiben, damit die Rentabilität arbeitsplatzschaffender Investitionen erhöht wird.

Je stärker die Geldpolitik bei ihrer Stabilitätsaufgabe durch angemessene Haushaltspolitiken und Lohnentwicklungen entlastet wird, desto eher werden die monetären Rahmenbedingungen, einschließlich der Wechselkurse und der langfristigen Zinsen, Wachstum und Beschäftigung begünstigen.“

Die Empfehlung zur Nominallohnentwicklung kann gegebenenfalls entsprechend der früheren Entwicklung des Anteils der Löhne an der gesamten Wertschöpfung berücksichtigt werden.

Mittelfristig gesehen wird die WWU den grundlegenden Wandel des gesamtwirtschaftlichen Policy-Mix, der in der Gemeinschaft schrittweise vollzogen wurde und dem die Sozialpartner und die Wirtschaftsbeteiligten voll und ganz Rechnung tragen müssen, unumkehrbar machen.

- i) Vorrangiges Ziel einer einheitlichen Geldpolitik unter der Verantwortung einer unabhängigen Europäischen Zentralbank wird die Preisstabilität sein. Soweit es ohne Beeinträchtigung dieses Zieles möglich ist, unterstützt sie die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 des Vertrages festgelegten Ziele beizutragen.
- ii) Die Vertragsbestimmungen auf dem Gebiet der Haushaltspolitik (Artikel 104 bis 104 c) sowie der Stabilitäts- und Wachstumspakt gewährleisten solide und disziplinierte Haushaltspolitiken. Die Verantwortung für die Haushaltspolitik liegt nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften bei den souveränen Regierungen der einzelnen Staaten, die ihre Haushaltspolitik im Rahmen der wirtschaftspolitischen Grundzüge koordinieren müssen.
- iii) Was die Löhne anbelangt, die im Rahmen der Tarifautonomie nach der in den einzelnen Ländern üblichen Praxis bestimmt werden, werden die stabilitätsorientierte Geld- und Haushaltspolitik und der Wegfall von Wechselkursbewegungen innerhalb der Euro-Zone sowohl die Voraussetzungen als auch die Anreize für eine angemessene Entwicklung verstärken. Diese Anreize sollten auch — soweit möglich und entsprechend den jeweiligen

Traditionen — auf nationaler Ebene durch einen intensiveren sozialen Dialog mit allen betroffenen Gruppen verstärkt werden. Ein gut funktionierender Lohnbildungsmechanismus ist eine Grundvoraussetzung für starkes Wirtschaftswachstum und geringe Arbeitslosigkeit. Auf Gemeinschaftsebene wird die Kommission gemäß Artikel 118 b den sozialen Dialog, insbesondere über Fragen der gesamtwirtschaftlichen Politik, weiter ausbauen. Sie wird dabei von dem gemeinsamen Verständnis der wirtschaftspolitischen Strategie, wie sie in den Grundzügen niedergelegt ist, ausgehen. Der Beitrag der europäischen Sozialpartner betreffend den gesamtwirtschaftlichen Rahmen, der dem Europäischen Rat in Dublin übermittelt wurde, stellt einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar, der unterstützt werden sollte.

Wenn alle an wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen Beteiligten diese neuen Rahmenvorgaben in kooperativer Weise anwenden, wird dies zur Schaffung der Voraussetzungen für anhaltendes, kräftiges und beschäftigungsförderndes Wachstum in der Gemeinschaft beitragen.

3. Preis- und Wechselkursstabilität

Preisstabilität

Die Gemeinschaft ist der Preisstabilität und Konvergenz der Inflationsraten als wesentlicher Voraussetzung sowohl für ein mittelfristig anhaltendes Wachstum als auch für die Einführung einer einheitlichen Währung ein beträchtliches Stück nähergekommen. Es wird erwartet, daß die durchschnittliche Inflationsrate in der Gemeinschaft 1997 auf 2 ¼ % zurückgehen und damit den niedrigsten Stand seit Beginn der Gemeinschaft erreichen wird. In der Perspektive der WWU sollten die Mitgliedstaaten Preisstabilität und eine solche Rate auf mittlere Sicht anstreben.

In fast allen Mitgliedstaaten war die Inflationsrate niedrig oder ging Anfang 1997 erheblich zurück. Im April 1997 hatten vierzehn Mitgliedstaaten eine Inflationsrate ⁽¹⁾ von 2 % oder weniger.

In den letzten Monaten ist die Inflation in einigen Mitgliedstaaten (insbesondere in Spanien, Italien und Portugal) rasch zurückgegangen, was sich jedoch in ihrer durchschnittlichen Inflationsrate des letzten Jahres noch nicht in vollem Umfang niedergeschlagen hat ⁽²⁾. Im April 1997 lag die im letzten Jahr beobachtete durchschnittliche Inflationsrate in neun Mitglied-

staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Finnland und Schweden) bei 2 % oder darunter; sie betrug in Irland und im Vereinigten Königreich zwischen 2 und 2,5 % ⁽³⁾ und in Spanien, Italien und Portugal ungefähr 3 %. Vorausgesetzt, daß die niedrigen Inflationsraten der letzten Zeit in den zuletzt genannten Ländern beibehalten werden, wird die jährliche durchschnittliche Inflationsrate in den nächsten Monaten zurückgehen.

In Griechenland, wo in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte bei der Rückführung der Inflation erzielt wurden, bedarf es noch größerer Anstrengungen, um die Inflation auf den offiziellen Zielwert von 4,5 % bis Ende 1997 und unter 3 % bis Ende 1998 zu senken.

Wechselkursstabilität

In Übereinstimmung mit Artikel 109 m müssen alle Mitgliedstaaten ihre Wechselkurspolitik weiterhin als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse behandeln. Finnland und Italien sind im Herbst letzten Jahres dem Wechselkursmechanismus beigetreten, und bei der überwiegenden Mehrheit der Währungen des Wechselkursmechanismus war eine bemerkenswerte Stabilität zu verzeichnen. Eine vernünftiger und glaubwürdigere Wirtschaftspolitik, einschließlich der Haushaltspolitik, hat zu einer angemesseneren Ausrichtung der Wechselkurse innerhalb der Gemeinschaft beigetragen. Vor diesem Hintergrund wie auch im Hinblick auf die Teilnahme an der WWU ist es für die Mitgliedstaaten unbedingt notwendig, daß sie weiter zu ihrer Verpflichtung auf eine stabilitätsorientierte gesamtwirtschaftliche Politik stehen und diese gegebenenfalls noch intensivieren. Eine solche Politik würde auch Ländern, die zur Zeit nicht am Wechselkursmechanismus teilnehmen, dabei helfen, die Voraussetzungen für eine Teilnahme zu schaffen. Eine gesunde Wirtschaftspolitik schafft die Voraussetzungen für stabile Wechselkurse und niedrige langfristige Zinsen innerhalb der Gemeinschaft und trägt zu einem stabilen internationalen Währungssystem bei.

4. Solide öffentliche Finanzen

In der Gemeinschaft insgesamt sank das nicht konjunkturbereinigte Haushaltsdefizit von 5 % im Jahr 1995 auf 4,3 % des BIP im Jahr 1996. Das niedrige Wirtschaftswachstum im Jahr 1996 erschwerte die Haushaltskonsolidierungsbemühungen und verdeckte die strukturellen Verbesserungen, die erreicht wurden. Auf der Grundlage der bis Mitte April 1997 beschlossenen Haushaltsmaßnahmen dürfte das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit in der Gemeinschaft insgesamt 1997 auf knapp unter 3 % des BIP sinken und 1998 weiter auf 2,5 % zurückgehen.

⁽¹⁾ Gemessen am jüngsten harmonisierten Monatsindex der Verbraucherpreise (HIVP) im Verhältnis zu dem gleichen Monat des vorangegangenen Jahres.

⁽²⁾ Gemessen am arithmetischen Mittel der jüngsten zwölf harmonisierten Monatsindizes (HIVP) im Verhältnis zum arithmetischen Mittel der zwölf harmonisierten Monatsindizes davor.

⁽³⁾ Irland und das Vereinigte Königreich haben ihre HIVP-Daten bisher noch nicht in einer Form veröffentlicht, die die Berechnung zuläßt, so daß die eigenen Schätzungen der Kommission zugrunde gelegt wurden.

Die weitaus meisten Mitgliedstaaten haben in ihren Haushaltsplänen für 1997 bedeutende Maßnahmen zur Reduzierung ihrer Haushaltsdefizite auf 3 % des BIP oder weniger getroffen. Es ist von größter Wichtigkeit, daß sich die Mitgliedstaaten beim Haushaltsvollzug strikt an diese Pläne halten und bei etwaigen Abweichungen von den Haushaltszielen unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen. Für die Haushaltspläne 1998 müssen die meisten Mitgliedstaaten zusätzliche defizitsenkende Maßnahmen beschließen, um die in ihren Konvergenzprogrammen festgelegten Ziele zu erreichen. Dies würde das notwendige Vertrauen in die Dauerhaftigkeit der Haushaltskonsolidierung schaffen; das gilt vor allem für die Länder, in denen für 1997 ein Haushaltsdefizit von deutlich unter 3 % des BIP nicht erwartet wird oder in denen der Haushaltsplan für 1997 befristete Maßnahmen vorsah oder das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP nicht hinreichend rückläufig ist und sich nicht rasch genug dem Referenzwert nähert. Ein entschlossenes Festhalten an diesen Zielen ist nicht nur zur Erfüllung der Haushaltskriterien von Maastricht notwendig, sondern auch, um weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines mittelfristig unter normalen Umständen nahezu ausgeglichenen oder überschüssigen Haushalts zu erreichen, wie es im Stabilitäts- und Wachstumspakt gefordert wird. Dadurch wird ein wachstums- und stabilitätsorientierter gesamtwirtschaftlicher Policy-Mix aufrechterhalten.

Die Haushaltsanpassungsprogramme müssen glaubwürdig und auf Dauer tragfähig sein. Die Anpassungslasten sollten gerecht verteilt werden. Für die Glaubwürdigkeit der Programme ist es wichtig, daß diese transparent sind. Die Transparenz gebietet, daß gemeinsam vereinbarte Verbuchungsregeln und ökonomische Prinzipien strikt angewandt werden. Außerdem sollten in den jährlichen Haushaltsplänen und mittelfristigen Haushaltsprojektionen die zugrunde gelegten ökonomischen Annahmen klar angegeben werden. Für die dauerhafte Wirkung von Maßnahmen zur Reduzierung der Defizite kommt es darauf an, daß sie Teil einer klar definierten mittelfristigen Strategie sind und daß sie auch die notwendigen strukturellen Reformen enthalten, wie sie in den Konvergenzprogrammen und ab der dritten Stufe in den Stabilitäts- oder Konvergenzprogrammen aufgeführt sind. Diese Programme sollten auf Gemeinschaftsebene genau überwacht werden.

Ob sich die wirtschaftlichen Erfolge der Haushaltskonsolidierung tatsächlich einstellen, hängt entscheidend von der Qualität der getroffenen Maßnahmen ab. In dieser Hinsicht werden in den vorliegenden Grundzügen der Wirtschaftspolitik die allgemeinen Prinzipien bekräftigt, die in früheren Grundzügen aufgestellt wurden. Erstens ist es in den meisten Mitgliedstaaten wünschenswert, daß der Eindämmung der Ausgaben Vorrang vor einer Erhöhung der Gesamtabgabenbelastung eingeräumt wird, wobei erforderlichenfalls die Zusammenhänge zwischen den Sozialleistungssystemen und dem Steuersystem zu berücksichtigen sind. In diesen Mitgliedstaaten sollten

Strukturmaßnahmen im Mittelpunkt stehen, die in den Bereichen Staatsverbrauch, staatliche Altersversorgung, Gesundheitswesen, passive Arbeitsmarktmaßnahmen und Subventionen darauf gezielt sind, die Ausgaben besser im Zaum zu halten. Sofern Steuererhöhungen unvermeidlich sind, sollte darauf geachtet werden, daß ihre nachteiligen Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben und ein Wiederaufleben inflationärer Spannungen vermieden wird. Zweitens sollte bei den staatlichen Ausgabenprioritäten im Rahmen des Möglichen und ohne Gefährdung des erforderlichen Defizitabbaus produktiven Tätigkeiten wie Investitionen in Infrastruktur, Humankapital und aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen der Vorzug gegeben werden. Drittens sollte die in den meisten Mitgliedstaaten angestrebte Verringerung der Steuer- und Abgabenlast sowie der Last der Sozialbeiträge in einer Weise vorgenommen werden, die sich mit dem Erreichen und der Aufrechterhaltung solider Haushaltssalden vereinbaren läßt. Durch die demographischen Veränderungen in den Mitgliedstaaten werden in den nächsten Jahren weitere Belastungen auf die staatlichen Haushalte zukommen. Im Hinblick darauf sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Sozialversicherungs- und Altersversorgungssysteme auf Dauer finanzierbar sind, und rechtzeitig Reformen einleiten.

Angesichts der Zusammenhänge zwischen Steuerpolitik auf der einen Seite und Binnenmarkt, WWU sowie Kampf gegen die Arbeitslosigkeit auf der anderen Seite können die Mitgliedstaaten durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei steuerlichen Maßnahmen nur gewinnen. Ein schädlicher Wettbewerb zwischen den Steuersystemen der verschiedenen Mitgliedstaaten ist zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, unter anderem die Möglichkeit der Einführung eines Verhaltenskodex zu prüfen, mit dem politisch verbindliche Grundsätze für einen fairen Steuerwettbewerb aufgestellt würden.

Fünf Mitgliedstaaten

Dänemark, Irland, Luxemburg, die Niederlande und Finnland erreichten bereits 1996 den Referenzwert von 3 %. In Dänemark, wo in diesem Jahr mit einem kleinen Haushaltsüberschuß gerechnet wird, kommt es darauf an, daß dieser Erfolg im Verlauf des Konjunkturzyklus konsolidiert und die öffentlichen Schulden im Verhältnis zum BIP auf einem stetigen Abwärtspfad gehalten werden. Irland sollte die derzeitige kräftige Wachstumsphase für verstärkte Anstrengungen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben nutzen und so weitere Fortschritte in Richtung auf einen ausgeglichenen Haushalt erzielen. Eine Fortführung der zurückhaltenden Ausgabenpolitik ist auch in den Niederlanden und in Finnland wesentlich, wobei ganz besonders auf die Sozialleistungen geachtet werden sollte, so daß sich die Möglichkeit für eine weitere Senkung der Lohnnebenkosten oder sonstiger beschäftigungshemmender Abgaben bietet.

Für *Belgien* wird erwartet, daß das Haushaltsdefizit 1997 3 % des BIP oder weniger erreicht. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Politik wird das Defizit

1998 vermutlich weiter zurückgehen. Im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung sollte die belgische Regierung ihr neues Konvergenzprogramm strikt einhalten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf eine solide Sozialversicherung zu richten, wobei die Einführung wirkungsvoller Mechanismen zur besseren Kontrolle der Gesundheitsausgaben und die Fortführung der Rentenreformen eine zentrale Rolle spielen.

Für *Deutschland* wird erwartet, daß das Haushaltsdefizit 1997 3 % des BIP oder weniger erreicht. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Politik wird das Defizit 1998 vermutlich noch etwas weiter zurückgehen. Die deutsche Regierung hat sich klar darauf festgelegt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Jahr 1997 den Referenzwert von 3 % einzuhalten, und sie sollte die notwendigen Schritte unternehmen, um den Aufwärtstrend des Verhältnisses der öffentlichen Schulden zum BIP aufzuhalten. Anhaltende Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung sollte es, in Übereinstimmung mit dem neuen Konvergenzprogramm, auch 1998 geben. Die fortgesetzte Haushaltskonsolidierung sollte primär darauf abzielen, die Staatsquote weiter zurückzuführen, unter anderem durch Reformen im Steuer- und Sozialversicherungssystem. Dies könnte eine Steuer- und Abgabenerlastung zur Folge haben, ohne die strikte Beachtung der budgetären Ziele des neuen Konvergenzprogramms in Frage zu stellen.

Für *Spanien* wird erwartet, daß das Haushaltsdefizit 1997 3 % des BIP oder weniger erreicht. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Politik wird das Defizit 1998 vermutlich noch etwas weiter zurückgehen. Die spanische Regierung, die fest entschlossen ist, das Defizitziel von 3 % des BIP im Jahr 1997 zu erreichen, sollte in ihrem Haushaltsplan für 1998 eine weitergehende Haushaltskonsolidierung anstreben, so wie in dem neuen Konvergenzprogramm vorgesehen. Es kommt darauf an, weiterhin strukturelle Maßnahmen zur Rückführung des Defizits auszuführen, insbesondere die laufenden Ausgaben zu zügeln und die Effizienz im Haushaltsvollzug zu steigern.

Für *Frankreich* wird erwartet, daß das Haushaltsdefizit 1997 3 % des BIP oder weniger erreicht. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Politik könnte es sein, daß das Defizit 1998 nicht viel weiter zurückgeht. Es kommt wesentlich darauf an, daß die Haushaltskonsolidierung auf mittlere Sicht fortgesetzt wird, indem das vor kurzem vereinbarte Konvergenzprogramm ohne Abstriche ausgeführt wird. So müssen insbesondere die Ausgaben im Gesundheitswesen eingedämmt und die Konten der Sozialversicherung ausgeglichen werden. Auch muß dafür gesorgt werden, daß die geplanten Steuersenkungen, die als solche Wachstum und Beschäftigung fördern, den Defizitabbau nicht verzögern.

Für *Italien* wird angesichts der neuen, im März ergriffenen Maßnahmen erwartet, daß das Haushaltsdefizit 1997 3 % des BIP erreicht. Die italienische Regierung

wird dringend ersucht, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit dieses Ziel erreicht wird. Für eine Senkung dieses Defizits im Jahr 1998 und in den folgenden Jahren auf unter 3 % ist die volle Umsetzung des kürzlich verabschiedeten Konvergenzprogramms von wesentlicher Bedeutung. Die in dem Programm festgelegten Ziele sollten von der italienischen Regierung als Maximalforderungen angesehen werden, um Defizite zu vermeiden und den schnellen Abbau der gesamtstaatlichen Schuldenquote voranzutreiben. Im Haushalt 1998 sollten solche Maßnahmen Vorrang erhalten, die zu einem dauerhaften Defizitrückgang führen; dazu gehören auch Strukturmaßnahmen, da sie sich zugleich auf die Effizienz des gesamten Wirtschaftssystems auswirken dürften. Entscheidende Bedeutung kommt der Reform des Wohlfahrtsstaats und des italienischen Steuersystems zu.

Für *Österreich* wird erwartet, daß das Haushaltsdefizit 1997 3 % des BIP oder weniger erreicht. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Politik wird das Defizit 1998 vermutlich noch etwas weiter zurückgehen. Die österreichische Regierung wird nachdrücklich aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihr Defizitziel von 3 % des BIP 1997 zu erreichen und dafür zu sorgen, daß der dauerhafte Charakter ihrer Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung auch in den darauffolgenden Jahren mittels eines Programms zur Fortführung und, falls erforderlich, Verstärkung von Strukturanpassungen gewährleistet bleibt.

Für *Portugal* wird erwartet, daß das Haushaltsdefizit 1997 3 % des BIP oder weniger erreicht. Die portugiesische Regierung, die fest zugesagt hat, ihr Defizitziel von 2,9 % des BIP 1997 zu erreichen, sollte im Haushalt 1998 die Haushaltskonsolidierung fortsetzen, wie es im neuen Konvergenzprogramm in Aussicht genommen wurde. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Politik wird das Defizit 1998 vermutlich noch etwas weiter zurückgehen. Die neue strategische Vereinbarung zwischen Regierung und Sozialpartnern sollte strikt umgesetzt werden, um bei der Reform der staatlichen Verwaltung und des Sozialversicherungswie des Steuersystems spürbare Fortschritte zu erzielen.

In *Schweden* wird das Haushaltsdefizit 1997 voraussichtlich weniger als 3 % des BIP betragen. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Politik wird das Defizit 1998 vermutlich weiter beträchtlich zurückgehen. Schweden sollte weiterhin das Konvergenzprogramm umsetzen, das eine Verbesserung der öffentlichen Finanzen beinhaltet, und mit den üblichen Folgemaßnahmen im Anschluß an das Programm fortfahren.

Für das *Vereinigte Königreich* wird erwartet, daß das Haushaltsdefizit 1997 3 % des BIP oder weniger erreicht. Nach den Prognosen der früheren Regierung wird das Defizit 1998 weiter zurückgehen. Der neuen Regierung wird empfohlen, einen effizienten Rahmen

für eine nachhaltige Steuerkonsolidierung zu schaffen.

Für *Griechenland* wird erwartet, daß die angekündigten Maßnahmen 1997 zu einer weiteren Verringerung des öffentlichen Defizits führen; es bedarf nachhaltiger Anstrengungen in vielen Bereichen, um die Zielvorgaben des Konvergenzprogramms zu erreichen, u.a. verstärkter Anstrengungen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen, zur effizienteren Steuerverwaltung und Steuererhebung, zur Eindämmung der Staatsausgaben sowie zur Fortführung und Erweiterung der Privatisierungspläne. Das Defizit wird 1998 voraussichtlich weiter abnehmen.

Wie die Mitgliedstaaten wird auch die Gemeinschaft selbst zu weiterer strikter Haushaltsdisziplin aufgerufen. Diese strikte Haushaltsdisziplin gilt in Beachtung der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens für alle Rubriken der Finanziellen Vorausschau.

5. Verbesserte Funktionsweise der Güter- und Dienstleistungsmärkte

Um die Wettbewerbsfähigkeit, die Beschäftigung und den Lebensstandard in der EG in einer Welt des Freihandels und des beständigen technologischen Wandels zu erhalten und zu fördern, kommt es wesentlich darauf an, daß sich die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft entsprechend den Grundzügen der Wirtschaftspolitik verstärkt um eine Modernisierung ihrer Güter-, Dienstleistungs- und Arbeitsmärkte bemühen. Auch ist es erforderlich, Innovationen sowie Forschung und Entwicklung zu fördern und das Bildungs- wie das Aus- und Fortbildungswesen zu verbessern, um die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten besser in die Lage zu versetzen, sich an wandelnde Bedingungen anzupassen und das Wachstumspotential zu steigern. Die Umweltpolitik, die zu nachhaltigen Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt beiträgt, sollte, um effizienter zu werden, auf stärker marktorientierte Instrumente setzen, und zwar sowohl auf nationaler Ebene als auch, wenn EU-weites Handeln für notwendig erachtet wird, auf Gemeinschaftsebene.

Im Rahmen der Strategie zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung bei gleichzeitiger Preisstabilität ist es wesentlich, daß die Funktionsweise der Güter- und Dienstleistungsmärkte verbessert, der Wettbewerb angeregt wird, Erfindungen und Innovationen gefördert werden und für eine effiziente Preisbildung gesorgt wird. Dies war auch der eigentliche Grund für das Binnenmarktprogramm, dessen Bedeutung in der jüngsten Bewertung der Kommission deutlich hervorgehoben wurde⁽¹⁾. Bei dieser Bewertung gelangte die

Kommission zu dem Schluß, daß zwar auf der einen Seite die Gütermärkte der Mitgliedstaaten heute im allgemeinen stark miteinander verflochten sind, daß aber auf der anderen Seite die Dienstleistungsmärkte noch weniger stark integriert sind, auch wenn sich die Lage seit Beginn des Binnenmarktprogramms erheblich gebessert hat. Bestimmte Probleme bestehen eindeutig nach wie vor. Den Dienstleistungen, vor allem im Versicherungs- und Bankwesen sowie in der Bauwirtschaft, sollte mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, insbesondere im Hinblick auf die volle Umsetzung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt. Zudem sollten die Mitgliedstaaten die Schritte einleiten, die zur Steigerung der Effizienz ihres öffentlichen Dienstes erforderlich sind.

Außerdem sind die Gütermärkte bei öffentlichen Aufträgen immer noch nicht in vollem Umfang dem Wettbewerb ausgesetzt; andere Gütermärkte werden immer noch zu stark von den Mitgliedstaaten reguliert. Das Ergebnis sind höhere Preise für die Verbraucher. Staatliche Beihilfen verzerren weiterhin die Märkte und entschärfen den Wettbewerb, ohne daß es Anzeichen einer Besserung gäbe. Produktstandards, vor allem der Begriff der „gegenseitigen Anerkennung“, sind ein weiterer Bereich, in dem man nicht rasch genug vorangekommen ist. Das Geschäftsumfeld für KMU sollte verbessert werden. Hier gilt es vor allem, ihnen einen schnelleren und benutzerfreundlicheren Zugang zu Informationen zu verschaffen und Maßnahmen zur Vereinfachung von Rechtsvorschriften zu ergreifen (SLIM-Initiative).

Der Wettbewerb auf den Güter- und Dienstleistungsmärkten und deren Effizienz werden verbessert werden, indem für ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes gesorgt wird; dazu müssen sich die Mitgliedstaaten stärker verpflichten: i) die bestehenden Rechtsvorschriften im vollen Umfang umzusetzen und ihre ordnungsgemäße Anwendung sicherzustellen, insbesondere im Bereich der Telekommunikation; ii) weitere Fortschritte in bezug auf den rechtlichen Rahmen in Bereichen wie Besteuerung und Gesellschaftsrecht zu erzielen; iii) die Liberalisierung der Energiemärkte im Rahmen der bestehenden Richtlinien und der Richtlinien, über die noch verhandelt wird, zu vollenden; iv) übertriebene Regulierungen abzubauen und nationale, den Markt fragmentierende Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben sowie v) staatliche Beihilfen nicht dazu zu verwenden, um wesentliche Umstrukturierungen hinauszuschieben. In dem Aktionsplan der Kommission für den Binnenmarkt wird eine Reihe konkreter Maßnahmen vorgeschlagen, die vor dem 1. Januar 1999 ergriffen werden sollen, um den Binnenmarkt wieder dynamischer zu gestalten.

Die Gemeinschaft sollte ihre eigene Politik weiterhin gemäß der Bestimmung des Artikels 102 a des Vertrags reformieren, wonach die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb handeln, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und sich dabei an die in Artikel 3 a genannten Grundsätze halten.

⁽¹⁾ Vgl. Mitteilung der Kommission „Wirkung und Wirksamkeit des Binnenmarktes“ (KOM(96) 520, Oktober 1996) und „Economic Evaluation of the Internal Market“ (European Economy, Reports and Studies, No 4, 1996).

6. Voranbringen von Arbeitsmarktreformen und von Investitionen in Wissen

Aus den positiven Erfahrungen einer Reihe von Mitgliedstaaten können einige wichtige politische Schlußfolgerungen in bezug sowohl auf den Inhalt als auch auf die Durchführung von Reformen gezogen werden. Erstens müssen die Strukturreformen umfassend sein und dürfen sie sich nicht nur auf begrenzte oder gelegentliche Maßnahmen beschränken, damit das komplexe Problem der Anreize für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Aufnahme einer Arbeit in kohärenter Weise angegangen wird. Bei einem solchen Ansatz können politische Komplementaritäten ausgenutzt und damit die Gesamteffizienz der Reformen vergrößert und, durch Verstärkung ihrer sozialen und politischen Akzeptanz, die Wahrscheinlichkeit politischer Rückschläge verringert werden. Zweitens helfen Instrumente zur Beobachtung der Auswirkungen der Reformen auf den Arbeitsmarkt und auf die Beschäftigung, die Wirksamkeit der Reformen zu beurteilen, und sie zeigen an, ob es notwendig ist, Prioritäten oder Umsetzungsmodalitäten zu ändern. Im Ergebnis sollte das Augenmerk der mehrjährigen Beschäftigungsprogramme stärker auf das Zusammenwirken zwischen den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und den spezifischen Arbeitsmarktmaßnahmen gerichtet sein, während die Gemeinsamen Beschäftigungsberichte, die die Umsetzung der Maßnahmen verfolgen, besondere Aufmerksamkeit der Ermittlung empfehlenswerter Vorgehensweisen in der Politik der Mitgliedstaaten widmen sollten.

In den letzten Jahren wurde auf nationaler Ebene eine breite Palette von Maßnahmen beschlossen, die auf eine erhöhte Effizienz des Arbeitsmarktes abzielen, und zur Zeit wird in einer Reihe von Mitgliedstaaten über wichtige Reformen diskutiert. Dieser Prozeß sollte weitergehen und, falls notwendig, intensiviert werden. In diesem Zusammenhang besteht die Herausforderung darin, die Beibehaltung solidarischer Gesellschaften und die Notwendigkeit einer verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen miteinander in Einklang zu bringen. Folgenden Bereichen sollte Vorrang eingeräumt werden:

- i) größeres Beschäftigungswachstum, begünstigt durch die Beibehaltung entsprechender Lohnentwicklungen und durch stärkere Berücksichtigung unterschiedlicher Qualifikationen und regionaler Unterschiede bei den Löhnen. Es handelt sich um eine wichtige Aufgabe für die Sozialpartner;

- ii) Senkung der Lohnnebenkosten und der Einkommensteuern, was die Beschäftigungsmöglichkeiten vergrößert;
- iii) Reform der Steuer- und Sozialversicherungssysteme, die an eine bessere Funktionsweise der Arbeitsmärkte geknüpft werden sollten;
- iv) neue Formen der Arbeitsorganisation, einschließlich flexiblerer Arbeitszeitregelungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Unternehmen und Arbeitnehmer zugeschnitten sind; stärkere Inanspruchnahme von freiwilliger Teilzeitarbeit; Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen;
- v) Ausrichtung des gesamten Bildungssystems — einschließlich der beruflichen Bildung — sowohl auf die Bedürfnisse des Marktes als auch auf die Verbesserung des Humankapitals, wodurch das Wachstumspotential der Wirtschaft gefördert wird. Die Verbesserung der Vermittelbarkeit von Arbeitslosen, insbesondere von gering qualifizierten Kräften ohne Berufserfahrung, und der Abbau von Ungleichgewichten zwischen den am Arbeitsmarkt angebotenen und nachgefragten Qualifikationen durch eine bessere Abstimmung der Ausbildung auf die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarkts sollten hierbei Vorrang erhalten.

Darüber hinaus müssen diese Reformen durch eine deutlichere Ausrichtung der Politik in anderen Bereichen auf die Förderung der Beschäftigung unterstützt werden. So sollten insbesondere die Maßnahmen, die mit Unterstützung der Strukturfonds der Gemeinschaft durchgeführt werden, mit der globalen Beschäftigungsstrategie und den mehrjährigen Beschäftigungsprogrammen der Mitgliedstaaten in Einklang stehen.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER